

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Bringerlohn) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 115.

30. Jahrgang.

Sonnabend, den 29. September

1883.

Bekanntmachung,

den Verkehr auf der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Chaussee und den angrenzenden öffentlichen Wegen betr.

Aus Anlaß der am 20. laufenden Monats stattgefundenen Eröffnung des Personen- und Güterverkehrs auf der Eisenbahnlinie Schwarzenberg-Johanngeorgenstadt findet sich die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft und der unterzeichnete Bürgermeister, letzterer bezüglich der betroffenen, im Stadtbezirke von Johanngeorgenstadt liegenden öffentlichen Wege tracte veranlaßt, im Interesse der Sicherheit des Verkehrs Nachstehendes anzuordnen:

Der Betrieb wird nach Maßgabe der unter dem 26. Juni 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1878, S. 74) bekannt gemachten Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung stattfinden. **Bahn- bewachung und Schließen der Niveauübergänge findet nicht statt.** Dagegen werden die Locomotiven mit helltönenen Läutewerken, wie solche in § 12 der angezogenen Bahnordnung vorgeschrieben sind, ausgerüstet und die Locomotivführer angewiesen werden, das Läutewerk bei der Annäherung des Zuges oder einer einzelnen fahrenden Maschine an einen in gleicher Ebene mit der Bahn gelegenen Uebergang in Thätigkeit zu setzen und bis nach Passirung des Ueberganges darin zu erhalten.

Wenngleich mit dieser in § 21 al. 4 der Bahnordnung vorgeschriebenen Maßregel den Gefahren, welche das Fehlen der Bahn- bez. Uebergangsbewachung für das die Bahn passirende Publikum und den öffentlichen Verkehr im Allgemeinen sonst zur Folge haben könnte, wirksam begegnet wird, zumal auch in Folge der mit dem Secundärbetriebe verbundenen geringeren Fahrgeschwindigkeit ein schnelleres Anhalten des Zuges in Nothfällen möglich ist, so hat doch auch das Publikum selbst **erhöhte Vorsicht beim Passiren der Uebergänge, sowie beim Befahren der Chaussee auf denjenigen Strecken zu beobachten**, welche an die Bahnlinie unmittelbar angrenzen und im eigenen Interesse diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche in der Bahnordnung vom 26. Juni 1878 und der Verordnung vom 15. April 1882 enthalten in den sub. c) beigebrachten Auszuge zusammengestellt sind und deren Uebertretung nach § 45 der Bahnordnung mit einer **Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet wird**, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Insbepondere wird **den Führern von Fuhrwerken besondere Vorsicht bei der Aufsicht über die Zugthiere anempfohlen und denselben noch besonders zu Vermeidung von 60 M. Strafe oder Haft bis zu 14 Tagen untersagt**, Pferde oder bespannte Fuhrwerke in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht stehen zu lassen.

Die Chaussee- und Wegeaufsichtsbeamten, sowie die Gendarmerie erhalten Weisung, die Innehaltung der ertheilten Vorschriften streng zu überwachen.

Schwarzenberg und Johanngeorgenstadt, am 24. Septbr. 1883.

Die Königl. Amtshauptmannschaft. Der Bürgermeister.
Frhr. v. Wirsing. Bohmann.

§ 44 der Bahnordnung.

Halten vor den Niveauübergängen.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Kastrieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

Verordnung vom 15. April 1882.

§ 1. Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung dürfen vom Publikum nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen und so lange, als kein Zug sich nähert, überschritten werden, dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Im Uebrigen ist das Betreten des Planums dieser Bahnen, ihrer Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen, einschließlich der nicht bestimmungsgemäß dem Publikum geöffneten Räume der Bahnhöfe dem Publikum untersagt und nur den mit Erlaubnißkarte versehenen Personen, sowie den im § 54 bez. § 55 des Bahnpolizeireglementes für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 bezeichneten Beamten und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet.

Es ist untersagt, Barrieren oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen steht in Betreff des Personen-, Wagen- und Gepäc-Verkehrs den Bahnpolizeibeamten zu, insofern nicht besondere Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschleppen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

les in Waffen" und die bei Gelegenheit derselben unserem Kaiser bereiteten glänzenden Ovationen haben fürstliche Gäste zu Zeugen, deren Anwesenheit die Bedeutung dieser festlichen Tage erhöhte. Gemeinsam mit dem Könige von Sachsen, dem ruhm-

reich bewährten Genossen der letzten deutschen Feldzüge, weisen zwei Monarchen am Postlager unseres Kaisers, die beide über fern ab von der deutschen Grenze belegene Staaten walten, König Alfons XII. von Spanien und König Milan, der Beherrscher des

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.
§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43-45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestell. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats-(Amts-)Anwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats-(Amts-)Anwalt eingesendet werden muß.

§ 9. Soweit öffentliche Wege (Chausseen, Landstraßen, Communicationswege etc.) das Planum der Bahn bilden oder letztere an solche unmittelbar in gleicher Höhe anschließt, treten folgende Bestimmungen an Stelle derjenigen in § 1: Außerhalb der Ortschaften hat sich der Verkehr des Publikums, soweit nicht durch Ausweichen der Geschirre oder durch Auftrieb größerer Viehheerden eine Ausnahme geboten ist, auf die nicht zum Eisenbahnplanum gehörige Wegestrecke zu beschränken.

Jedenfalls haben Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Kastrieren, sobald sich ein Zug nähert, innerhalb wie außerhalb der Ortschaften rechtzeitig in sichernder Entfernung auszuweichen.

Auction.

In der Restauration „zum Gambrinus“ in Schönheide werden **Donnerstag, den 4. October 1883**, von Nachmittags 2 Uhr ab
1 Saß Tabak, 1 Saß Reis, 1 Saß Pflaumen, 1 Faß Soda, 1 Centner Stärkemehl, 1 Kiste Rosinen, eine Partie süße und bittere Mandeln u. 2 Flaschen Essenz gegen sofortige Baarzahlung meistbietend versteigert.
Eibenstock, den 20. September 1883.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts das.
Krehschmann.

Bekanntmachung.

Die städtischen Collegien haben beschlossen, vom 1. October 1883 ab hier **zwei Wochenmärkte** einzuführen. Dieselben sollen Mittwochs in dem oberen Stadttheile auf dem Postplatz, Sonnabends im unteren Stadttheile auf dem Neumarkte abgehalten werden.

Als Stättegeld wird von den ihre Waaren hier feilbietenden Händlern erhoben:

vom Inhaber eines Spännigen Wagens 25 Pf.

" " " 1 " 15 "

" " " Hand-Wagens 10 "

" " " Tragforbes 5 "

Mit der Aufforderung an Händler und Publikum, sich an den Märkten recht lebhaft zu betheiligen, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Eibenstock, am 18. September 1883.

Der Stadtrath.
Köcher.

Ablösungsrenten, 3. Termin, fällig am 30. September.

Einkommensteuer, 3. " " " 30.

Brandversicherungsbeiträge, 2. Term., fällig am 1. October.

Gemeindeverwaltung Schönheide.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. In einer Betrachtung der „Prov-Corr.“ über die deutschen Herbstmanöver heißt es: „Die diesmaligen Kriegsübungen des „Vol-